

Liestal, 21. Januar 2020/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/770
Postulat	von Marco Agostini
Titel:	Blei, Gummiabrieb und Feinstaub in Feldern und Wiesen
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Seit rund zwei Jahrzehnten ist die Problematik der Schadstoffbelastungen in Böden entlang von Verkehrsträgern (Strasse und Schiene) allen Akteuren (Behörden, Fachbüros, Ingenieurunternehmen, Tiefbaufirmen etc.) schweizweit bekannt. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) des Kantons Basel-Landschaft hat bereits in den frühen 1990er-Jahren erste Schadstoffuntersuchungen entlang von Strassen durchgeführt und im Jahr 2000 zusammen mit dem Kanton Aargau einen Bericht zur Thematik publiziert («Schadstoffe in Böden aus dem Strassenrandbereich» (Synthesebericht Kantone AG und BL); 2000). Dieser Bericht sowie weitere Dokumente und Informationen zu Bodenbelastungen finden sich auf der Webseite des AUE (www.bl.ch > BUD > AUE > Boden > Publikationen). Die weiteren Untersuchungen ab dem Jahr 2000 bestätigten die Erkenntnisse dieses Berichts.

Es kann somit festgehalten werden, dass die Bodenbelastungen entlang von Verkehrswegen im Baselbiet gut bekannt sind. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde ein Kartenwerk erarbeitet, in welchem die so genannten «Verdachtsflächen schadstoffbelastete Böden» dokumentiert sind. Diese Karte ist im Geoportal des Kantons aufgeführt (siehe dazu www.geoview.bl.ch Thema Boden – Verdachtsflächen). Die Herleitungen zu diesen Verdachtsflächen finden sich im publizierten Bericht «Prüferimeter Verzeichnis Verdachtsflächen schadstoffbelasteter Böden». Reifenabrieb verhält sich im Boden gleich wie die anderen verkehrsbedingten Schadstoffe. Diese Schadstoffe werden bei einer Entwässerung über die Schulter bzw. aufgrund von Spritzwasser in den ersten, wenigen Bodenmetern abgelagert und bleiben in diesem Bereich absorbiert.

Bezüglich der Schadstoffaufnahme von Kulturpflanzen (insbesondere betreffend Gemüse und Getreide) aus dem Boden liegen viele Untersuchungen vor (auch aus dem Kanton Basel-Landschaft). Die Bodenschutzgesetzgebung (siehe Verordnung über Belastungen des Bodens) ist auf diese Untersuchungen sowie auf die ökotoxikologischen Wirkungen der entsprechenden Schadstoffe abgestützt. Die Bodenschutzgesetzgebung definiert sogenannte Richt-, Prüf- und Sanierungswerte. Böden mit Schadstoffgehalten unterhalb der Prüfwerte weisen für sämtliche Nutzungen (Gemüseanbau, Kinderspielplätze usw.) keine Gefährdungen auf. Die allermeisten Schadstoffbelastungen entlang der Verkehrswege liegen unterhalb der Prüfwerte. Finden sich Böden mit darüber liegenden Gehalten, werden diese Böden bei Aushubtätigkeiten umweltgerecht entsorgt. Anzumerken ist auch, dass entlang von Strassen die landwirtschaftlichen Kulturen mit einem Schonstreifen (mit Grasbewuchs) von mindestens einem Meter Breite abgetrennt sind. Die höchsten Schadstoffbelastungen im Boden finden sich in diesem Schonstreifen.

Bei Aushubarbeiten im Bereich von Strasse und Schiene werden die Böden standardmässig auf Schadstoffe untersucht. In Abhängigkeit der Belastungen werden Massnahmen umgesetzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass weiterhin ein gewisser Schadstoffeintrag via Strassenentwässerung über die Schulter oder über das Spritzwasser stattfindet. Liegen Böden vor, welche nur

schwach belastet sind, und somit keinerlei Gefährdung für Mensch, Tier und Pflanzen darstellen, können diese vor Ort belassen werden.

Der Schadstoffeintrag durch den Strassenverkehr hat sich in den letzten 20 Jahren stark verringert (bleifreies Benzin, Partikelfilter bei Dieselmotoren, weniger PAK-haltige Zusätze in Reifen etc.). Zudem hat sich auch der Umgang mit Strassenabwasser weiterentwickelt. Strassenabwasser aus sehr stark befahrenen Bereichen wird teilweise in Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA) behandelt. Insbesondere im unteren Kantonsteil sowie generell in Ortschaften wird das Strassenabwasser der Mischkanalisation zugeführt. Im oberen Kantonsteil werden Strassen in vielen Fällen über die Schulter entwässert oder das Abwasser gelangt in ein Gewässer.

Grossflächige Bereiche mit belasteten Böden werden nach Bodenschutzrecht und nicht nach Altlastenrecht beurteilt. Demzufolge werden entsprechende Gebiete auch nicht im Kataster der belasteten Standorte (KbS) erfasst. Es gilt dabei auch anzumerken, dass die Gebiete bereits heute im Geoportal des Kantons («Verdachtsflächen schadstoffbelastete Böden») erfasst sind.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist der Regierungsrat klar der Ansicht, dass alle erforderlichen Informationen vorliegen und kein Handlungsbedarf besteht. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung des Postulats 2019/770.